



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Das Bundeskabinett hat noch vor der Sommerpause einen Entwurf des Investitionszulagengesetzes 2010 beschlossen. Durch die Gesetzesinitiative soll die Förderung betrieblicher Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsbetriebes bis Ende 2013 fortgesetzt werden.

Auch wurde die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008 veröffentlicht. Bitte beachten Sie die Umgliederungen, beispielsweise findet sich die Recycling- und Entsorgungsbranche jetzt unter dem Abschnitt E.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Personengesellschaft

Sondervergütung oder Entnahme des Gesellschafters?

Wird einem Gesellschafter einer Personengesellschaft eine (zusätzliche) Vergütung gewährt, die durch das Bestreben veranlasst ist, ihn vorzeitig an noch nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zu beteiligen, so handelt es sich um eine Entnahme. (Urteil des BFH vom 24.1.2008)

Bedeutung der Abgrenzung. Die Abgrenzung, ob es sich um eine Sondervergütung oder Entnahme handelt, ist unter anderem deshalb von Relevanz, weil

- für eine Entnahme keine Gewerbesteuer anfällt,

- eine Sondervergütung keinem Gewinnverteilungsschlüssel unterliegt,

- es bei einer Überentnahme zu einer Begrenzung des Schuldzinsenabzugs kommt,

- ein Verlustanteil eines Kommanditisten bei einem negativen Kapitalkonto, für das keine Haftung besteht, nicht mit ausgleichsfähig ist.

Sachverhalt. Die Gesellschafter einer Personengesellschaft (im Konkreten eine ARGE) hatten mit ihrem Kunden einen langjährigen Werkvertrag geschlossen. Die Aufsichtsstelle beschloss jeweils am

Jahresende, dass die geschäftsführenden Gesellschafter zur "Abdeckung von zusätzlichen Geschäftskosten" eine zusätzliche Federführungsgebühr erhalten sollten.

Entscheidung. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die zusätzliche Federführungsgebühr keine Gegenleistung für die Geschäftsführung (somit keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb) gewesen sei. Die Federführungsgebühr ist nicht deswegen erhöht worden, weil den in der Aufsichtsstelle paritätisch vertretenen Gesellschaftern die ursprünglich vereinbarte Federführungsgebühr nachträglich unangemes-

sen niedrig erschienen wäre oder sich der Umfang, der von den Geschäftsführern an die ARGE erbrachten Leistungen, erhöht hätte.

Vielmehr bezweckten die Gesellschafter mit der Behandlung der zusätzlichen Federführungsgebühr als Sondervergütungen eine Teilgewinnrealisierung, die jedoch mangels Abnahme durch die Auftraggeberin handelsrechtlich unzulässig gewesen sei. Der bilanzrechtliche Hintergrund ist unter dem Schlagwort "Teilgewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung" bekannt.

Es handelt sich somit um Entnahmen.

Zusätzliche Sondervergütung.
Nur, wenn tatsächlich
zusätzliche Leistungen
erbracht wurden.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Editorial
- Personengesellschaft

Seite 2:

- Investitionszulagengesetz
- Wirtschaftsrecht:
Aushilfskraft mit mehreren Minijobs – Arbeitgeber muss keine Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen

Seite 3:

- Stille Reserven bei Veräußerung
- Körperschaftsteuerguthaben
- Unser Tipp:
Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen tarifbegünstigt
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer:
Sittenwidrigkeit einer Praktikantenvergütung
- Impressum

Seite 4:

- Abgekürzter Vertragsweg
- Rechnungswesen:
Abschreibung von Aktien auf den gesunkenen Börsenkurs
- Zahlungstermine im September 2008

Wirtschaftsrecht

Aushilfskraft mit mehreren Minijobs – Arbeitgeber muss keine Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 9.4.2008 entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss, wenn eine bei ihm auf geringfügiger Basis beschäftigte Aushilfskraft nebenher bei anderen Arbeitgebern noch weitere geringfügige Beschäftigungen ausübt und daher die gesetzliche Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze eintritt.

Beide Beschäftigungsverhältnisse waren von dem jeweiligen Arbeitgeber der zuständigen Sozialversicherungsbehörde, hier der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, gemeldet worden.

Das LSG hat hierbei die Auffassung vertreten, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (400 €) durch Zusammenrechnung der Entgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen überschritten wird, tritt zwar die Versicherungspflicht ein, sie **beginnt** aber erst mit dem Tag der Bekanntgabe des die **Versicherungspflicht feststellenden Bescheids** durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung.

Der **rückwirkende Eintritt von einer Versicherungspflicht ist ausgeschlossen**. Das gilt auch dann, wenn dem Arbeitgeber **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** vorzuwerfen sein sollte. Die eine rückwirkende Versicherungspflicht anordnenden Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) sind mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und von den Gerichten nicht anzuwenden.

Investitionszulagengesetz

Kabinettsbeschluss und aktuelles BMF-Schreiben

Das Bundeskabinett hat am 16.7.2008 das Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2010 beschlossen. Dieses sieht die Fortführung der Investitionszulage bis 2013 vor. Mittels umfangreichem Schreiben vom 8.5.2008 hat das Bundesfinanzministerium zu Punkten des InvZulG 2007, die Unsicherheiten hervorgerufen haben, seine Verwaltungsauffassung kundgemacht.

Regierungsbeschluss

Befristungsverlängerung. Der Beschluss zum InvZulG 2010 soll die aufgrund des InvZulG 2007 Ende 2009 auslaufende Förderung **bis Ende 2013** fortsetzen.

Anspruchsberechtigte. Anspruchsberechtigt sind nach dem InvZulG 2010 nur solche Steuerpflichtigen, die selbst einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, einen Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes unterhalten.

Fördersätze. Bis Ende 2009 gelten Fördersätze von 12,5 % beziehungsweise 25 % für kleine und mittlere Unternehmen. Diese sollen sich von 2010 bis 2013 **jährlich um 2,5 Prozentpunkte** für Großunternehmen, beziehungsweise **um 5 Prozentpunkte** für kleine und mittlere Unternehmen **verringern**.

Mehrjährige Investitionsvorhaben werden mit dem Zulagensatz gefördert, der im Jahr des Vorhabensbeginns gilt. Daher können Unternehmen, die bis Ende 2009 mit ihren Investitionsprojekten beginnen, noch von den derzeit geltenden höheren Fördersätzen profitieren.

Fördergebiet. Zum Fördergebiet gehören alle neuen Bundesländer und das gesamte Land Berlin. Für die in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teile des Landes Berlin gelten allerdings Sonderbedingungen.

Investitionszulagengesetz 2010. Regierung beschließt Verlängerung bis 2013.

Investitionsvorhaben in diesem Teil von Berlin sind nur eingegrenzt förderfähig, Investitionsvorhaben großer Unternehmen sind hier nicht förderfähig.

BMF-Schreiben

Auf einen besonders wichtigen Punkt des BMF-Schreibens sei hingewiesen:

Begünstigte Branchen. Die Abgrenzung der nach dem InvZulG 2007 begünstigten Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Beherbergungsgewerbes untereinander und von den übrigen Wirtschaftszweigen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen **vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verzeichnisse der Wirtschaftszweige**, in denen die Einschätzung der Wirtschaft über die Zuordnung von Tätigkeiten zu Wirtschaftsbereichen dokumentiert ist.

Für **vor dem 1.1.2009** begonnene Erstinvestitionsvorhaben erfolgt die Abgrenzung der Tätigkeiten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (**WZ 2003**).

Für Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Investor nach dem **31.12.2008** beginnt, erfolgt die Abgrenzung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (**WZ 2008**). Erfreuliche großzügige Sichtweise der Finanzverwaltung: Gehört ein Betrieb nach der **WZ 2008** erstmals zu einem begünstigten Wirtschaftszweig, ist diese Einordnung nach der WZ 2008 bereits für solche Investitionsvorhaben vorzunehmen, die **nach dem 31.12.2007 begonnen** werden.

Wichtig: Fällt eine Branche aus der WZ 2008, ist dringend anzuraten, geplante Investitionsvorhaben bis zum Jahresende 2008 zu beginnen.



Stille Reserven bei Veräußerung Betriebsraum eines Ehegatten im gemeinsamen Einfamilienhaus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich im Urteil vom 29.4.2008 mit der Frage befasst, ob ein Ehegatte bei Beendigung der betrieblichen Nutzung, die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven in vollem Umfang oder nur zur Hälfte versteuern muss.

Der Steuerpflichtige ist neben dem anderen Ehegatten hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses, in dem er einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzte.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger die stillen Reserven des Lagerraums

nur zur Hälfte zu versteuern hat. Dies gelte auch dann, wenn er allein die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen getragen habe. Der auf die Ehefrau entfallende hälftige Anteil des Lagerraums könne dem Kläger nur zugerechnet werden, wenn er insoweit wirtschaftlicher Eigentümer sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil dem Kläger nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte gegen seine Ehefrau kein Anspruch auf Erlassung des hälftigen Verkehrswerts des Lagerraums zustehe.

Gemeinsames Einfamilienhaus. Nur 50 % der stillen Reserven sind bei Betriebsaufgabe zu versteuern.



Körperschaftsteuerguthaben Billigkeitsregelung für die Auszahlung von Kleinbeträgen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21.7.2008 für Körperschaftsteuerguthaben bis 1.000 € im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Steuerbürokratieabbaugesetz Folgendes beschlossen:

Beträgt der festgesetzte Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nicht mehr als 1.000 €, ist er aus Billigkeitsgründen in einer Summe auszahlbar. Erhöht sich der Anspruch später durch ei-

ne geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 €, ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen.

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 € übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszahlbar.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia. Stand 11.8.2008

Unser Tipp

Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen tarifbegünstigt

Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm bilden im Regelfall als Anreizlohn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, wenn die Laufzeit zwischen Einräumung und Ausübung der Optionsrechte mehr als zwölf Monate beträgt und der Arbeitnehmer in dieser Zeit auch bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist.

Als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit unterliegen die geldwerten Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm der so genannten Fünftelregelung.

Für die Anwendung der Tarifbegünstigung ist es unschädlich, dass dem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionen eingeräumt werden und dieses Recht nicht in vollem Umfang ausgeübt wird.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sittenwidrigkeit einer Praktikantenvergütung

Steht der Ausbildungszweck in einem sechsmonatigen so genannten Praktikantenverhältnis nicht im Vordergrund, ist eine Vergütung von 375 € monatlich sittenwidrig, da es sich tatsächlich um ein Arbeitsverhältnis handelt. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg am 8.2.2008.

Ein Praktikantenverhältnis verlange zwar keine systematische Berufsausbildung, es muss aber der Ausbildungszweck im Vordergrund stehen (ständige Judikatur des Bundesarbeitsgerichts).

Zwar mag es sein, dass Praktika häufig nur auf einen Unternehmensteil beschränkt werden und Praktikanten üblicherweise nicht in den Genuss kommen, in jeder Abteilung eingelernt zu werden.

Im strittigen Fall träte jedoch der Ausbildungszweck deutlich in den Hintergrund, weil die Klägerin bei einer Praktikumsdauer von sechs Monaten lediglich zwei Ansprechpartner hatte, die beide Projektleiter waren und denen die Klägerin in der Durchführung der durchaus vielgestaltigen Projekte zugeordnet war.

Rechnungswesen

Abschreibung von Aktien auf den gesunkenen Börsenkurs

In Zeiten akuter Börsenschwäche wollen wir nachfolgendes Urteil des Bundesfinanzhofs in Erinnerung bringen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26.9.2007 entschieden, dass eine Teilwertabschreibung bei Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, immer dann zulässig ist, wenn der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und keine konkreten Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Ansteigen vorliegen.

Im Streitfall handelte es sich um Infineon-Aktien, die zum 31.12.2001 nur noch einen Wert von 50 % ihrer Anschaffungskosten hatten. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz war der Börsenkurs wieder auf 60 % der Anschaffungskosten angestiegen. Diesen Wert legte die Klägerin, eine GmbH, ihrer Bilanz zu Grunde. Der BFH hat das gebilligt.

Eine Teilwertabschreibung ist seit 1999 nur bei einer "voraussichtlich dauernden Wertminderung" zulässig. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist danach zu entscheiden, ob aus Sicht des Bilanzstichtags mehr Gründe für ein Anhalten der Wertminderung sprechen als dagegen. Bei börsennotierten Wertpapieren des Anlagevermögens spiegelt nach Auffassung des BFH der aktuelle Börsenkurs die Einschätzung der Marktteilnehmer auch über die künftige Entwicklung des Börsenkurses wider, sodass dem aktuellen Kurs eine größere Wahrscheinlichkeit zukommt, den künftigen Wert der Wertpapiere zu prognostizieren, als die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Der BFH verwirft damit die entgegengesetzte Praxis der Finanzverwaltung, die in dem Börsenkurs eine bloße Wertschwankung sieht.



Abgekürzter Vertragsweg

Anwendungsfälle laut BMF-Schreiben

In seinem Schreiben vom 7.7.2008 bestätigte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Rechtsansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) hinsichtlich der Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des so genannten abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand).

BFH. Der BFH bestätigt in seinem Urteil vom 15.1.2008 seine Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 15.11.2005), nach der Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werk-

vertrag beruhen und der Dritte die geschuldete Zahlung auch selbst leistet.

BMF. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils vom 15.1.2008 anzuwenden. Entsprechendes gilt für den Betriebsausgabenabzug.

Bei Kreditverbindlichkeiten und anderen Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Pachtverträge) kommt eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs weiterhin nicht in Betracht (BFH-Urteil vom 24.2.2000). Gleiches gilt für Aufwendungen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Wichtige Zahlungstermine im September 2008

10.9. Umsatzsteuer mtl. für Juli (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer mtl. für August (ohne Fristverlängerung)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer ev. und röm.-kath.
je mtl. für August
Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag,
Kirchensteuer ev. und röm.-kath. bei vierteljährlicher Zahlung
für das III. Quartal 2008

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.9. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

26.9. Sozialversicherungsbeiträge September